



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 8. Januar 2025

Nummer 2

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	14
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Auflösung der „Martin Opitz-Stiftung“	22
Landesamt für Umwelt	
Entwurf einer Ausnahmezulassung für eine Großfeuerungsanlage in 16303 Schwedt/Oder	22
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge am Standort 01998 Schipkau OT Klettwitz	34
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 03205 Calau OT Kemmen	35
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in 03205 Calau OT Kemmen	37
Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15518 Biegen	38
Landespersonalausschuss	
Änderung der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses Brandenburg	39
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	40
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	42
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	43
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	43

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 11. Dezember 2024

1 Geltungsbereich

- 1.1 Beihilfen für Maßnahmen zur planmäßigen Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verbesserung der Tiergesundheit in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung werden für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 52 der oben genannten Verordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse aktiv tätig sind, gewährt. Die bezeichneten Beihilfen sind nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellt. Im Falle von Hobbyhaltungen finden die Regelungen analoge Anwendung.
- 1.2 Die Beihilfen nach den Anlagen dieses Erlasses werden nur für die melde- und beitragspflichtigen Tierarten nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2022 (GVBl. II Nr. 76) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nur in den Fällen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 und § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 AGTierGesGDV gewährt.

2 Grundsätze der Beihilfegewährung

- 2.1 Beihilfen werden nur gewährt nach Erfüllung der ordnungsgemäßen Meldung des Tierbestandes zum Stichtag beziehungsweise bei Geflügel zusätzlich des Jahreshöchstbestandes und der fristgerechten Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Tierseuchenkassenbeitragsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2 Die oder der Beihilfeempfangende muss den Tierbestand zur Zeit der Durchführung der nach diesem Erlass beihilfe-

begünstigten Maßnahme im Land Brandenburg gehalten haben.

- 2.3 Im Falle von Beihilfen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist, soweit vorgesehen, die schriftliche Verpflichtungserklärung der Tierhalterin oder des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm und Weiterleitung zur Tierseuchenkasse Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.

3 Ausschluss, Entfallen und Rückforderung von Beihilfen

Beihilfen werden nicht gewährt

- 3.1 im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1) aufgeführt sind,
- 3.2 im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,
- 3.3 im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht,
- 3.4 für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind,
- 3.5 für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 3.6 für Tiere, auf die sinngemäß die §§ 17 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes anzuwenden sind, und
- 3.7 wenn im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe schuldhaft ein betrieblicher Maßnahmenplan im Rahmen der Durchführung eines Landesprogrammes nicht eingehalten wurde.

Bei nachträglicher Feststellung von Gründen des Ausschlusses und des Entfallens von Beihilfen nach den Num-

mern 3.1 bis 3.7 oder nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen einen der Grundsätze nach Nummer 2 dieses Erlasses können die bereits erbrachten finanziellen Leistungen auf Anforderung der Tierseuchenkasse mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die zurückzuerstattenden Leistungen sind durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

4 Übertragung von amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter können auf der Grundlage des Artikels 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und des § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes praktizierende Tierärztinnen oder Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärztinnen oder Tierärzte obliegt der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Verfahren

- 5.1 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A bis G dieses Erlasses werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter auf Antrag in Form bezuschusster Dienstleistungen gewährt.

Die oder der von der Tierhalterin oder dem Tierhalter beauftragte Leistungserbringende erstellt auf der Grundlage des Beihilfeantrages einen Leistungs- beziehungsweise Kostennachweis (Rechnung) für seine Dienstleistung.

Die Leistungs- beziehungsweise Kostennachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A und C bis F werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingereicht. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt prüft den Leistungs- beziehungsweise Kostennachweis und leitet diesen unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter.

Die Leistungsnachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B sind durch den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg zu bestätigen.

Die Tierseuchenkasse erstattet den Beihilfebetrug nach den Anlagen, Teile A bis C, ausgenommen Teil B6.3, der oder dem Leistungserbringenden.

- 5.2 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile D (ausgenommen D1) bis F dieses Erlasses werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter auf Antrag und Nachweis als direkte Erstattung entsprechend Artikel 26 Absatz 13 Satz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt.

- 5.3 Die Tierseuchenkasse prüft die Beihilfeberechtigung der Tierhalterin oder des Tierhalters und setzt die Beihilfen fest. Die Leistungserbringenden und tierhaltenden Personen werden über die Höhe des gewährten Beihilfebetrages informiert.

- 5.4 Leistungen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B6.3, die nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG zu erbringen sind, werden der oder dem Leistungserbringenden vom Land Brandenburg erstattet.

- 5.5 Die Kostenerstattung für erbrachte Leistungen beschränkt sich auf den Nettobetrag.

6 Einführung der Beihilferegelung und Auszahlung, Antragsfrist und Verjährung

Gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden die Beihilferegelungen binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

Ansprüche auf Beihilfezahlungen verjähren gemäß § 22 Absatz 6 des Tiergesundheitsgesetzes und § 2 Absatz 1 AGTierGesGDV nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten für Beihilfen und Leistungen nach den Anlagen dieses Erlasses, für die ein besonderes Landesinteresse festgestellt ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8 Transparenz

Seit dem 1. Januar 2023 werden die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank oder auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfenwebseite veröffentlicht. Dies gilt auch für Einzelbeihilfen, soweit die Veröffentlichungsschwellenwerte überschritten werden.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029.

Gleichzeitig tritt der Erlass über die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 6. November 2023 (ABl. S. 1123) außer Kraft.

**Beihilfen in Übereinstimmung
mit der Verordnung (EU) 2022/2472**

Teil A

Probenahmen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zur Durchführung der Überwachung, eines Monitorings oder zur Bekämpfung von Tierseuchen - ausgenommen TSE bei Schlachtrindern - und anderen seuchenartig auftretenden Erkrankungen, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind

Anlage A1 - Tierseuchen und andere seuchenartig auftretende Erkrankungen

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen und andere seuchenartig auftretende Erkrankungen - ausgenommen TSE bei Schlachtrindern																												
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429																												
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen im Rahmen amtlicher Kontrollmaßnahmen Überwachung, Monitoring und Bekämpfung																												
Zuschussfähige Leistungen	- Entnahmen von Blutproben - Entnahmen von Gewebeproben für die BVDV-Diagnostik - Entnahmen von Tupfer-, Umgebungsproben - Bereitstellung von Milchproben für Untersuchungen auf der Grundlage tierseuchenrechtlicher Vorschriften																												
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu Gebühren nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) - Blutproben: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Rind, Schwein, Pferd</td> <td style="width: 20%;">1. bis 4. Tier</td> <td style="width: 10%;">je Tier</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">5,50 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ab 5. Tier</td> <td>je Tier</td> <td style="text-align: right;">3,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>Schaf, Ziege</td> <td>1. bis 4. Tier</td> <td>je Tier</td> <td style="text-align: right;">5,00 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ab 5. Tier</td> <td>je Tier</td> <td style="text-align: right;">3,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Mutterkuhbestand im Freiland, Rindermast, Wildklaubtiere</td> <td>1. bis 4. Tier</td> <td>je Tier</td> <td style="text-align: right;">8,00 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ab 5. Tier</td> <td>je Tier</td> <td style="text-align: right;">5,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Geflügel nach § 1 Absatz 1 AGTierGesGDV</td> <td></td> <td>je Tier</td> <td style="text-align: right;">2,50 Euro</td> </tr> </table> - Tupferproben je Tier 2,00 Euro - Umgebungsproben (z. B. Sockentupfer) je Probe 2,00 Euro - Bestandsgebühr, maximal 2 x pro Jahr pro Bestand 38,16 Euro Zuschuss zu den Kosten der Gewebeprobenentnahme zur BVDV-Diagnostik nach Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband Kosten der Milchprobenbereitstellung nach Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband	Rind, Schwein, Pferd	1. bis 4. Tier	je Tier	5,50 Euro		ab 5. Tier	je Tier	3,20 Euro	Schaf, Ziege	1. bis 4. Tier	je Tier	5,00 Euro		ab 5. Tier	je Tier	3,00 Euro	Mutterkuhbestand im Freiland, Rindermast, Wildklaubtiere	1. bis 4. Tier	je Tier	8,00 Euro		ab 5. Tier	je Tier	5,00 Euro	Geflügel nach § 1 Absatz 1 AGTierGesGDV		je Tier	2,50 Euro
Rind, Schwein, Pferd	1. bis 4. Tier	je Tier	5,50 Euro																										
	ab 5. Tier	je Tier	3,20 Euro																										
Schaf, Ziege	1. bis 4. Tier	je Tier	5,00 Euro																										
	ab 5. Tier	je Tier	3,00 Euro																										
Mutterkuhbestand im Freiland, Rindermast, Wildklaubtiere	1. bis 4. Tier	je Tier	8,00 Euro																										
	ab 5. Tier	je Tier	5,00 Euro																										
Geflügel nach § 1 Absatz 1 AGTierGesGDV		je Tier	2,50 Euro																										
Leistungserbringer	beauftragte Tierärztinnen/Tierärzte, Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV																												

Anlage A2 - Spezielle seuchenartig auftretende Tierkrankheiten

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose und Paratuberkulose des Rindes Maedi/Visna, Caprine Arthritis Enzephalitis Coxiellöse der Wiederkäuer Porcine reproductive and respiratory syndrome und andere
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinien und Programme des Landes Brandenburg
Zweck	planmäßige Sanierung, Bekämpfung

Zuschussfähige Leistungen	Entnahmen von Blutproben, Tupferproben Entnahmen von Kot- und Kottupferproben Umgebungsproben
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu den Gebühren nach GOT wie Anlage A1
Leistungserbringer	beauftragte Tierärztinnen/Tierärzte

Teil B

Labordiagnostische Untersuchungen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zur Früherkennung, Bekämpfung und zum Ausschluss von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind

Anlage B1 - Untersuchungen bei Rindern

Tierseuche/Tierkrankheit	Paratuberkulose des Rindes
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	- Bekämpfung durch Identifizierung und Eliminierung infizierter Tiere in Verbindung mit einem betriebsspezifischen Hygieneplan nach Teil A der Richtlinie - Kontrolle und Überwachung zur Staterlangung „Paratuberkuloseverdächtiger Bestand“ nach Teil B der Richtlinie
Zuschussfähige Leistungen	Erreger- und Antikörpernachweis (Bakteriologische Anzucht, rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B2 - Untersuchungen bei Schafen

Tierseuche/Tierkrankheit	Transmissible spongiforme Enzephalopathie (Scrapie) der Schafe
Bekämpfungsgrundlage	TSE-Resistenzverordnung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Durchführung der TSE-Resistenzverordnung
Zweck der Beihilfe	Untersuchung von Schafen auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der TSE-Resistenzverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen Ziel: Erlangung des Status 1 beziehungsweise mit vernachlässigbarem Risiko
Zuschussfähige Leistungen	Genotypisierung
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Anbieters
Leistungserbringer	Agrobiogen GmbH Biotechnologie

Anlage B3 - Untersuchungen bei Rindern, Schafen und Ziegen

Tierseuche/Tierkrankheit	Coxiellöse
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Coxiellöse in Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen
Zweck der Beihilfe	Bekämpfung der Coxiellöse in infizierten Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen
Zuschussfähige Leistungen	Erregernachweis mittels PCR Antikörpernachweis gegen Phase-II-Antigen (IgM) beim Rind
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B4 - Untersuchungen bei Schweinen

B4.1 Salmonellose beim Schwein

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose beim Schwein
Bekämpfungsgrundlage	nach Maßgabe des vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung
Zweck der Beihilfe	Untersuchung von Schweinen auf das Vorhandensein von Salmonellen und Salmonellen-Antikörpern zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein und Reduzierung des Eintrags von Salmonellen aus Schweinebeständen in die Lebensmittelkette
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen von Kot- und Blutproben - Erregernachweis mittels bakteriologischer Anzucht und rPCR - Antikörpernachweis mittels ELISA
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr über längstens 3 Jahre
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B4.2 Porcine reproductive and respiratory syndrome (PRRS)

Tierseuche/Tierkrankheit	Porcine reproductive and respiratory syndrome
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweinebeständen
Zweck der Beihilfe	Überwachung und Bekämpfung
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen zum Virus- und Antikörpernachweis aus Organmaterial und Blutproben (rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Besamungsstationen 300 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B5 - Untersuchungen beim Geflügel

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose des Geflügels
Bekämpfungsgrundlage	Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (Probenahmeprotokoll)
Zweck der Beihilfe	Salmonellenüberwachung zur Früherkennung eines Salmonelleneintrags und Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen von Schale und Inhalt von Eiern unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt
Höhe der Beihilfe	100 Prozent maximal 4 000 Eier 8 135 Euro je Betrieb und Kalenderjahr
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B6 - Untersuchungen bei mehreren Tierarten

B6.1 Untersuchungen von Abortursachen

Tierseuche/Tierkrankheit	Erreger, die in der Zeile zuschussfähige Leistungen aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429
Zweck der Beihilfe	Förderung der Tiergesundheit

Zuschussfähige Leistungen	Erregernachweis: mittels rPCR, beim Pferd - Virusanzucht Antikörpernachweis: mittels ELISA, (nur bei Coxiellen - gegen Phase-II-Ag) beim Pferd mittels SNT Erreger: Coxiella burnetii: Rinder, Schafe, Ziegen, Wildklautiere Chlamydien: Schafe, Ziegen, Wildklautiere PRRSV: Schweine EAV, EHV1: Pferde
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B6.2 Pathologisch-anatomische Untersuchung von Tierkörpern von verendeten Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Wildklautieren und Pferden

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt und nicht anzeigepflichtig sind
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz, Landesprogramme
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen von verendeten/getöteten Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Wildklautieren und Pferden zum Ausschluss anzeigepflichtiger und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Leistungen	Sektion und pathologisch-anatomische Untersuchung
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach „Sektionssondertarif Tierseuchenkasse“ des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 4 000 Euro je Betrieb, Kalenderjahr und Tierart
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B6.3 Untersuchungen auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz, AGTierGesG
Zweck der Beihilfe	Ausschluss/Nachweis von Tierseuchen und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Leistungen	labordiagnostische Untersuchungen
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Teil C

Diagnostische Tests nach amtlicher Anweisung

Anlage C - Tuberkulinisierung einschließlich Tuberkulin

Tierseuche/Tierkrankheit	Tuberkulose der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck der Beihilfe	Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Tuberkulose
Zuschussfähige Leistungen	Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundlisten Tuberkulin, sofern die Beschaffung und Verteilung über den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg erfolgt

Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu den Kosten für Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundliste (ohne Tuberkulin) 7,00 Euro bei Durchführung des Simultantests 10,50 Euro
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

Teil D**Impfungen (parenteral) und Impfstoffe zum Schutz und zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen, ausgenommen Rindersalmonellose und Newcastle Disease**

Anlage D1 - Nach amtlicher Anordnung oder Anweisung

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429
Zweck der Beihilfe	Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inklusive Impfstoff nach amtlicher Anordnung oder Anweisung der Impfung
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu den Gebühren nach GOT Kosten der Impfung ohne Impfstoff je Tier 2,00 Euro Netto-Impfstoffkosten entsprechend Impfstoffrechnung des Herstellers Bestandsgebühr pro Bestand 38,16 Euro
Leistungserbringer	beauftragte Tierärztinnen/Tierärzte

Anlage D2 - Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Tierseuche/Tierkrankheit	Blauzungenkrankheit (BTV)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck der Beihilfe	präventive Herstellung einer Verbringungs Voraussetzung aus BTV-infizierten Gebieten mit Nachweis in der Datenbank HI-Tier
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inklusive Impfstoff
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zur Impfung inklusive Impfstoff Rind (monovalenter Impfstoff) je Tier 3,25 Euro Rind (bivalenter Impfstoff) je Tier 4,25 Euro Schaf/Ziege (monovalenter Impfstoff) je Tier 2,55 Euro Schaf/Ziege (bivalenter Impfstoff) je Tier 3,10 Euro Bestandsgebühr pro Bestand 38,16 Euro
Leistungserbringer	Impftierärztin/Impftierarzt

Anlage D3 - Freiwillige Impfung gegen West-Nil-Fieber

Tierseuche/Tierkrankheit	West-Nil-Fieber beim Pferd
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Landesprogramm
Zweck der Beihilfe	Schutz vor schweren Erkrankungen in infizierten Gebieten
Zuschussfähige Leistungen	Impfstoff inklusive Impfung
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro je Impfung je Pferd
Leistungserbringer	Impftierärztin/Impftierarzt

Anlage D4 - Impfung gegen Coxiellose

Tierseuche/Tierkrankheit	Coxiellose bei Rindern, Schafen und Ziegen
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Coxiellose in Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen
Zweck der Beihilfe	Bekämpfung der Coxiellose in infizierten Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen
Zuschussfähige Leistungen	Impfstoff inklusive Impfung

Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 6,00 Euro je Impfung je Rind 3,00 Euro je Impfung je Schaf, Ziege
Leistungserbringer	Impftierärztin/Impftierarzt

Teil E

Merzungsbeihilfen für seuchenkranke, seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Tiere

Tierseuche/Tierkrankheit	Bovine Virus Diarrhoe (BVD)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck	Merzung BVD-Virus-positiver Tiere zur Bekämpfung der BVD
Zuschussfähige Leistungen	Entfernung von BVD-Virus-positiven Tieren, die nach der Geburt mittels Ohrstanzgewebeprobe untersucht und innerhalb von 7 Tagen nach Befundzugang aus dem Bestand entfernt wurden
Höhe der Beihilfe	100 Euro pro Tier
Leistungserbringer	Tierhalterin oder Tierhalter Direktzahlung auf Nachweis des positiven Befundes und der fristgerechten Merzung

Teil F

Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach amtlich angewiesener Tötung des Tierbestandes im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche

Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung des Betriebes

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen entsprechend der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/687, Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Zweck der Beihilfe	fachgerechte Reinigung, Desinfektion, Entwesung von Seuchenobjekten nach Bestandstötung gemäß amtlicher Anordnung
Zuschussfähige Leistungen	fachgerecht ausgeführte Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung inklusive Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Rodentizide nach Abnahme, Prüfung und Bestätigung durch die Amtstierärztin/den Amtstierarzt
Höhe der Beihilfe	70 Prozent der nachgewiesenen, beihilfefähigen Nettokosten laut Rechnung des Dienstleistenden
Leistungserbringer	sachkundige Dienstleistende

Auflösung der „Martin Opitz-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. Dezember 2024

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat die Martin Opitz-Stiftung mit Sitz in Neuruppin (Nummer 228 im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg) mit Bescheid vom 24. Oktober 2024 gemäß § 87 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, aufgelöst.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Martin Opitz-Stiftung
Der Vorstand
c/o Herr Martin Opitz
Weyertal 92
50931 Köln

unverzüglich anzumelden.

Entwurf einer Ausnahmezulassung für eine Großfeuerungsanlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Dezember 2024

Die PCK Raffinerie GmbH betreibt in Schwedt/Oder als Bestandteil einer Mineralölraffinerie ein Industriekraftwerk (IKS) zur Dampf- und Stromerzeugung, bestehend aus zwei kontinuierlich betriebenen Dampferzeugern (DE 1/2) sowie zwei weiteren diskontinuierlich betriebenen Besicherungs-Dampferzeugern (DE 5/6).

Die Anlagen stellen genehmigungsbedürftige Großfeuerungsanlagen dar und unterfallen dem Anwendungsbereich der Nummer 1.1 EG im Anhang I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) sowie Nummer 1.1 im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL).

Die PCK Raffinerie GmbH hat einen Antrag auf Ausnahmezulassung vom festgelegten Emissionsgrenzwert für Schwefel-

dioxid als Tagesmittelwert befristet bis zum 31. Dezember 2027 beim Landesamt für Umwelt gestellt.

Antragsgemäß soll der Antragstellerin die Ausnahmezulassung erteilt werden nach § 23 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL. Vor Erlass der Entscheidung soll der betroffenen Öffentlichkeit nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang IV Nummer 1 und 3 der IE-RL die Möglichkeit eröffnet werden, sich am Verfahren zu beteiligen und Stellungnahmen zur geplanten Entscheidung abzugeben.

Auslegung

Der Entwurf der Ausnahmezulassung wird **einen Monat vom 8. Januar bis einschließlich 7. Februar 2025 in den Dienst-räumen des Landesamtes für Umwelt, Referat T 22, Dammweg 11 in 16303 Schwedt/Oder, Raum 2.29 in der Geschäftszeit von 8 bis 16 Uhr** für die betroffene Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen leicht zu erreichenden Zugang im Internet über das Portal „Dialog Brandenburg“ unter der Adresse <https://dialog.brandenburg.de/> zur Verfügung zu stellen.

Die Einrichtung eines Benutzerkontos und Mitteilung des Anmeldenamens an das Landesamt für Umwelt, Referat T22, ist erforderlich.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Entwurf der Ausnahmezulassung können in der Zeit vom **8. Januar bis einschließlich 7. März 2025 unter Angabe der Vorhaben-ID: LFU-T22-449596/2024** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Referat T22, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, abgegeben werden.

Zur Stellungnahme berechtigt sind Personen, deren Belange durch die Ausnahmezulassung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Für elektronische Stellungnahmen kann ein Zugang im Internet über das Portal „Dialog Brandenburg“ unter der Adresse <https://dialog.brandenburg.de/> zur Verfügung gestellt werden.

Die Einrichtung eines Benutzerkontos und Mitteilung des Anmeldenamens an das Landesamt für Umwelt, Referat T22, ist erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

Durchführungsbeschluss (EU) der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in

Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas - 2014/738/EU (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 38)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI Nr. 7 vom 28.02.1986 S. 95, ber. S. 202)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGbBg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 20)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt)

vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II Nr. 49)

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz Abteilung 2
Referat Technischer Umweltschutz/
Überwachung Schwedt/Oder, T22

Anlage

Entwurf einer Ausnahmezulassung eines weniger strengen Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO₂) bis zu 1 000 mg/Nm³ nach § 23 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL)

I. Ausnahmezulassung

1. Abweichend von der Entscheidung nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV vom 25. Juni 2024 wird für die Rauchgasreinigung des IKS, DE 1/2 an der Quelle 105 (Kamin 4) ein Emissionsgrenzwert für SO₂ bis zu 1 000 mg/Nm³ als Tagesmittelwert in Einzelfällen unter gleichzeitiger Begrenzung der maximalen Jahresemissionsfracht für SO₂ auf 5 600 Tonnen im Jahr zugelassen.
2. Die Antragstellerin hat der zuständigen Überwachungsbehörde (Landesamt für Umwelt, Referat Überwachung Ost 2 - LfU T22) über das Fortschreiten der geplanten Maßnahmen zur Flexibilisierung der SO₂-Reichgasverarbeitung in der Schwefelgewinnung 1 (Projekt Claus-Anlagen 3 und 4) quartalsweise, beginnend zum 1. Januar 2025, Bericht zu erstatten.
3. Die Ausnahmezulassung wird befristet bis zum **31. Dezember 2027** erteilt.
4. Für jeden Verstoß gegen die in Ziffer I.1 festgelegte Begrenzung der Jahresemissionsfracht wird ein Zwangsgeld in Höhe von **50 000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro)** angedroht.
5. Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung zum Nachweis zum Fortschritt des Projektes nach Ziffer I.2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von **5 000 Euro (in Worten: fünftausend Euro)** angedroht.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung unter Ziffer I.1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet.
7. Diese Ausnahmezulassung ist gebührenpflichtig. Gemäß den §§ 1, 3, 15 GebGBbg in Verbindung mit § 1 Anlage 2 Tarifstelle 2.3.10.19 b) der GebOUmwelt wird die zu

erhebende Gebühr einschließlich Auslagen auf **5 203,45 Euro (in Worten: fünftausendzweihundertdrei Euro, fünfundvierzig Cent)** festgesetzt.

Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto des Landesamtes für Umwelt bei der

Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code: WELADEDXXX

zu überweisen.

Als Verwendungszweck ist bitte unbedingt folgendes Kassenzichen anzugeben:

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Gebühr gemäß § 21 GebGBbg für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin, die PCK Raffinerie GmbH (PCK), betreibt am Standort Schwedt/Oder, als Bestandteil einer Mineralölraffinerie, seit dem 31. Dezember 2000 ein Industriekraftwerk (IKS) zur Dampf- und Stromerzeugung auf der Grundlage der nach den §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilten vier Teilgenehmigungen Nr. 062.01.00/95 vom 7. Februar 1996 (1. TG), Nr. 062.02.00/95 vom 7. August 1996 (2. TG), Nr. 085.03.00/96 vom 16. April 1997 (3. TG) und Nr. 012.04.00/98 vom 30. Juli 1998 (4. TG).

Im IKS werden als Mischfeuerung Destillations- und Konversionsrückstände aus der Rohölraffinerie allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen zum Eigenverbrauch verfeuert.

Das IKS besteht unter anderem aus zwei kontinuierlich betriebenen Dampferzeugern DE 1 und DE 2 (DE 1/2), mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 510 MW (gesamt 1020 MW) sowie zwei weiteren diskontinuierlich betriebenen Dampferzeugern DE 5 und DE 6 (DE 5/6) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 200 MW (gesamt 400 MW) zur Besicherung der DE 1/2 und damit zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des IKS. Die DE 5/6 werden bei ungeplanten Versorgungsbeschränkungen oder während geplanter Stillstände der DE 1/2 periodisch in Betrieb genommen. Die Rauchgase der DE 1/2 werden über Kamin 4 (Quelle 105), die Rauchgase der DE 5/6 über Kamin 3 (Quelle 102) abgeleitet.

An das IKS angeschlossen sind eine Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) und ein Tanklager (der Anlage 0007 - Schwefelgewinnung 1 zugeordnet) zur Lagerung des zur Rauchgasentschwefelung benötigten Natriumsulfits (Sulfitlauge) sowie des

bei der Rauchgasentschwefelung entstehenden Natriumhydrogensulfits (Bisulfitlauge).

Bis zum 31. Dezember 2023 galt für die DE 1/2 an der Quelle 105 des IKS der mit Bescheid vom 29. November 2017 vom LfU T22 auf Antrag der PCK vom 23. Oktober 2017 nach § 10 Absatz 3 Satz 2 der 13. BImSchV in der Fassung vom 2. Mai 2013 festgelegte Emissionsgrenzwert für SO₂ von 500 mg/Nm³ für den Tagesmittelwert und 1 000 mg/Nm³ für den Halbstundenmittelwert.

Auf Antrag der PCK vom 16. Januar 2023, ergänzt am 23. Juni 2023, legte das LfU T22 mit Bescheid vom 25. Juni 2024 nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV einen neuen Emissionsgrenzwert für SO₂ von 600 mg/Nm³ für den Tagesmittelwert und 1 200 mg/Nm³ für den Halbstundenmittelwert für die DE 1/2 an der Quelle 105 des IKS, befristet bis zum 31. Dezember 2029, fest.

Mit Antrag vom 16. Januar 2023, in der Fassung der Präzisierung vom 22. Januar 2024, zuletzt ergänzt am 4. November 2024, begehrt die Antragstellerin für die DE 1/2 an der Quelle 105 des IKS auf der Grundlage des § 23 der 13. BImSchV in Verbindung mit der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL), Anhang V Teil 7 die Zulassung eines über den mit Bescheid vom 25. Juni 2024 festgelegten SO₂-Emissionsgrenzwertes hinausgehenden Grenzwertes von bis zu 1 000 mg/Nm³ als Tagesmittelwert in Einzelfällen unter gleichzeitiger Begrenzung der maximalen Jahresemissionsfracht für SO₂ auf 5 600 Tonnen unter Berücksichtigung der genehmigten Rauchgasmengen für die DE 1/2 von je 533 100 Nm³/h (gesamt 1 066 200 Nm³/h) und einer genehmigten Betriebsstundenzahl von 8 760 im Jahr.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Infolge der Einstellung der Rohöllieferungen aus Russland und der damit verbundenen geringeren Rohölversorgung über die Häfen Rostock und Danzig sowie aus Kasachstan wird die Raffinerie seit 2023 nur eingeschränkt weiterbetrieben und erreichte im Jahr 2024 eine Auslastung von 75 bis 80 Prozent.

Neben anderen aus der Rohöldestillation und ihrer anschließenden Weiterverarbeitung anfallenden flüssigen Brennstoffen wird überwiegend der schwere Konversionsrückstand (HSC-Rückstand) als Hauptbrennstoff mit einem Anteil von 86 Prozent (2023) im IKS thermisch verwertet.

Das IKS liefert den für die Raffinerie und den Standort benötigten Strom und die Wärme; ein Teil der Wärme wird in das Fernwärmenetz der Stadt Schwedt/Oder abgegeben. Um die Versorgung auch bei einer angespannten Versorgungslage zu sichern und Störungen beziehungsweise Unterbrechungen zu vermeiden, sei es zwingend nötig die DE 1/2 unverändert weiter zu betreiben. Die Sicherung der Versorgung über die beiden Besicherungsdampferzeuger DE 5/6 wäre nicht ausreichend möglich.

Bisher war die Verwertung des HSC-Rückstandes auf Basis der russischen Rohöle REB/Urals mit bekanntem Schwefel- und Stickstoffgehalt ohne Überschreitungen des SO₂-Grenz-

wertes von 500 mg/Nm³ möglich. Aktuell werden bis zu 20 verschiedene Rohölsorten mit schwankenden Schwefel- und Stickstoffgehalten verarbeitet. Infolge der Schwankungen der Schwefelgehalte im Rohöl beziehungsweise dem HSC-Rückstand können unvorhersehbare Betriebszustände eintreten, die an einzelnen Tagen vorübergehend zu höheren SO₂-Emissionen bis zu 1 000 mg/Nm³ im Tagesmittel führen.

Die schwankenden Schwefelgehalte hätten zudem Auswirkungen auf das Aufkommen von SO₂-Reichgas aus der REA sowie von Schwefelwasserstoff (H₂S) aus der Raffinerie sowie für die Weiterverarbeitung des SO₂-Reichgases in den Claus-Anlagen (Schwefelherstellung). Die Reaktionsprozesse in den Claus-Anlagen benötigen ein genau austariertes Mischungsverhältnis zwischen H₂S und SO₂-Reichgas (4 : 1). Dieses austarierte Verhältnis werde bei der Verarbeitung anderer Rohöle erheblich gestört und könne aktuell mit der bestehenden Technik nicht zuverlässig ausgeglichen werden.

Um die SO₂-Reichgasverarbeitung an die veränderten Bedingungen anzupassen, sind Umbaumaßnahmen in der Anlage 0007 - Schwefelgewinnung 1, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von circa 37 Millionen Euro zuzüglich Planungskosten von fünf Millionen Euro vorgesehen. Die Claus-Anlage 4 soll mit einer zusätzlichen Brennkammer ausgestattet werden. Dazu müsse sie im Zuge des nächsten regulär geplanten Großstillstandes in 2027 außer Betrieb genommen werden. Um die im Raffineriebetrieb anfallenden Zwischenprodukte wie H₂S, SO₂-Reichgas und Sauerwasser auch bei Stillstand der Claus-Anlage 4 weiter verarbeiten zu können und einen Komplettstillstand der Raffinerie zu vermeiden, soll zuvor in 2026 die Ertüchtigung der Claus-Anlage 3 (Erneuerung der Abgasverbrennung und der thermischen Nachverbrennung) durchgeführt werden. Das Basis-Engineering hierzu sei bereits abgeschlossen und die Gesellschafter haben bereits Investitionsmittel für das Detail-Engineering freigegeben, dessen Vergabe im Oktober 2024 erfolgte.

Aus dem gestörten H₂S- und SO₂-Aufkommen ergeben sich des Weiteren Probleme für die REA, da bei der Rauchgasentschwefelung mehr Bisulfitlauge anfalle, mit der Folge des weiteren Bestandsaufbaus im Tanklager der REA bis zu dessen vollständiger Füllung. Bei vollständig gefülltem Tanklager wäre ein Komplettstillstand der REA die Folge, so dass kein SO₂-Reichgas mehr für den Claus-Prozess erzeugt werden kann. Dies führe wiederum zu Betriebsunterbrechungen des IKS, sodass die Energieversorgung der Raffinerie beziehungsweise des Standortes nicht mehr gewährleistet sei. Damit drohe die Außerbetriebnahme der Raffinerie und die Einstellung der Versorgung des Standortes und der Stadt Schwedt/Oder mit Fernwärme. Erst nach einem Bestandsabbau im Tanklager könne die REA zur Entschwefelung der Rauchgase aus dem Betrieb der DE 1/2 mit niedrigen SO₂-Reingasen genutzt werden.

Als Alternativlösung wurde weiter der Einsatz von Erdgas als Ersatzbrennstoff anstelle von HSC-Rückstand geprüft. Dies sei technisch zwar möglich, jedoch mit unverhältnismäßig hohen Kosten und weitreichenden Folgen im Verarbeitungskreislauf zur Reduzierung von HSC-Rückstand verbunden. Zudem sei nach wie vor ein sparsamer Einsatz von Erdgas angezeigt, um negative Auswirkungen auf die nationalen Erdgasreserven zu

vermeiden, wenn erneute Verschärfungen auf dem Erdgasmarkt eintreten.

Schließlich ergebe sich aus dem vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung L230059-02 der GICON GmbH mit Stand 23. April 2024, dass alle weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme vorliegen und insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten, da die maßgeblichen Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit auch bei einem vorübergehenden maximalen SO₂-Emissionsgrenzwert von 1 000 mg/Nm³ sicher eingehalten werden.

Auch alle weiteren genehmigten Betriebsbedingungen und sonstigen Emissionsgrenzwerte für die DE 1/2 blieben zuverlässig eingehalten.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt (LfU) zum Erlass dieser Ausnahmezulassung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV).

2.2 Verfahren

Für die Erteilung einer Ausnahmezulassung eines weniger strengen Emissionsgrenzwertes nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL in der Fassung vom 24. November 2011 ist gemäß Artikel 24 Absatz 1c) und Absatz 2f) der IE-RL ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die beabsichtigte Ausnahmezulassung wird im Amtsblatt für Brandenburg sowie auf der Internetseite des LfU öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 der IE-RL ist nach Erteilung der Ausnahmezulassung eine Ausfertigung an das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten.

3. Sachentscheidung

3.1 Zur Ausnahmezulassung (Nummer I.1)

Die befristete Ausnahmezulassung eines weniger strengen Tagesmittelwertes für SO₂ bis zu 1 000 mg/Nm³ im Einzelfall unter Begrenzung der Jahresemissionsfracht auf 5 600 Tonnen gegenüber dem nach der Entscheidung vom 25. Juni 2024 einzuhaltenden Emissionsgrenzwert im Tagesmittel von 600 mg/Nm³ nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV ergeht auf der Rechtsgrundlage des § 23 Absatz 1 Satz 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL.

Danach kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen (dazu unter [6.]) auf Antrag des Betreibers unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (Aus-

nahmesituation, dazu unter [1.] Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der 13. BImSchV sowohl bei Neu- als auch bei Altanlagen zulassen, wenn

1. einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind, dazu unter (2.),
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden, dazu unter (3.),
3. die Schornsteinhöhe nach TA Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen nach 1. vor, dazu unter (4.), und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der IE-RL nicht entgegenstehen, dazu unter (5.).

Die genannten Voraussetzungen sind in Bezug auf eine bis zum 31. Dezember 2027 befristete Zulassung des Betriebes der DE 1/2 des IKS in der bestehenden technologischen Ausführung erfüllt.

Im Einzelnen:

(1.) Besondere Umstände des Einzelfalls (Ausnahmesituation)

Das LfU hat eine Bewertung des vorgetragenen Sachverhaltes dahingehend vorzunehmen, ob die beantragte Ausnahme einen Einzelfall betrifft und insoweit eine besondere Ausnahmesituation vorliegt. Allgemeine Sachverhalte, die eine größere Gruppe von Anlagen oder technische Konstellationen in Anlagen betreffen und durch den Verordnungsgeber bereits in der Verordnung berücksichtigt sind, werden nicht erfasst, vergleiche Landmann/Rohmer/Ohms, 103. EL März 2024, 13. BImSchV, § 26 Randnummer 4.

Allgemein ist unter einem Einzelfall ein konkretes Ereignis oder eine Situation zu verstehen, die individuell zu beurteilen oder zu behandeln sind, oder etwas, das eine Ausnahme darstellt und sich nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in derselben Form wiederholen wird.

Vorliegend ist eine solche besondere Ausnahmesituation anzunehmen. Sie begründet sich zum einen aus der besonderen technologischen Ausführung der PCK Raffinerie als rückstandsfreie Raffinerie, deren Anlagen seit Errichtung auf den Bezug und die Verarbeitung ausschließlich russischen Rohöles (REB/Urals) über die Druschba-Pipeline ausgelegt sind und die anfallenden Konversionsrückstände nahezu vollständig verwerten.

Zum anderen ergibt sich die besondere Ausnahmesituation aus der öffentlich bekannten Krisensituation zur Rohölversorgung der PCK Raffinerie infolge des seit 2023 bestehenden Rohöl-Embargos gegen Russland.

Das LfU stellt fest, dass die Verarbeitung von alternativen Rohölen durch die PCK gegenwärtig mit besonderen technischen und logistischen Herausforderungen verbunden ist, die weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren oder kurzfristig veränderbar sind. Die derzeitigen Lösungen zur Versorgung der

Raffinerie mit geeigneten Rohölen sind als Übergangslösungen anzusehen und dienen vordergründig dem Erhalt der PCK Raffinerie als Produktionsstandort mit überregionaler Bedeutung, insbesondere für die Versorgungssicherung der Metropolregion Berlin/Brandenburg mit Kraftstoffen und Heizöl.

Schwerpunkt der Einzelfallbetrachtung ist hier die wechselnde Rohöl-Qualität im Hinblick auf den Schwefel- und Stickstoffgehalt, der einen wesentlichen Einfluss auf verschiedene Verarbeitungsprozesse der Rohöldestillation sowie der Weiterverarbeitung und Verwertung der anfallenden Rückstände hat. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Schwankungen der Schwefelgehalte der verschiedenen Rohöle ungünstige Betriebsbedingungen bei der thermischen Verwertung des letzten nicht weiter zu verarbeitenden HSC-Rückstandes im IKS eintreten können und in unvorhersehbaren Einzelfällen zu Überschreitungen des festgelegten Emissionsgrenzwertes führen und mit der vorhandenen Technik nicht vermieden werden können.

Der Sachverhalt stellt insoweit eine einmalige und vorübergehende Ausnahmesituation dar.

Der Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes als besondere Ausnahmesituation steht auch nicht entgegen, dass das LfU mit Entscheidung vom 25. Juni 2024 nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV bereits einen weniger strengen Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm³ festgesetzt hat.

§ 51 Satz 2 der 13. BImSchV beinhaltet eine eigenständige Regelung der Anforderungen, die beim Betrieb von Raffinerie-Anlagen mit mehreren Brennstoffen (Mischfeuerung) einzuhalten sind und wie der maßgebliche Emissionsgrenzwert zu ermitteln ist. Die Regelung betrifft eine Mehrzahl von Anlagen (Raffinerien), die die genannten Voraussetzungen erfüllen, und sieht als Rechtsfolge unabhängig von einem konkreten Ereignis oder einer individuell zu behandelnden Situation einen weniger strengen Emissionsgrenzwert für SO₂ vor. Entgegen dem Wortlaut hat der Verordnungsgeber die Entscheidung auch nicht ins Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Ohms, 103. EL März 2024, 13. BImSchV § 10 Randnummern 1 - 7.

Nach Auffassung des LfU ist § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV daher auch in Bezug auf die Anforderungen des § 51 Satz 2 der 13. BImSchV anwendbar, so dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen Ausnahmen von einem nach § 51 Satz 2 festgelegten Emissionsgrenzwert durch behördliche Ermessensentscheidung grundsätzlich möglich sind.

(2.) Die Anforderungen sind nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV vom SO₂-Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm³ als Tagesmittelwert nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV setzt voraus, dass die sichere und dauerhafte Einhaltung des festgelegten Grenzwertes für die DE 1/2 des IKS entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar ist. Die Unverhältnismäßigkeit ist gegeben, wenn der technische und ökonomische Aufwand zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes in keinem angemessenen Verhältnis zu der dadurch

erreichbaren Emissionsminderung steht. In diese Verhältnismäßigkeitsprüfung sind neben wirtschaftlichen auch technische und logistische Aspekte einzustellen. Erfasst werden die absoluten Umsetzungskosten, die erreichbare zusätzliche Emissionsminderung ohne Ausnahme, der technische und zeitliche Umbauaufwand, Betriebsstillstände sowie die voraussichtliche Restlaufzeit der Anlage.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die sichere und dauerhafte Einhaltung des SO₂-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ an den DE 1/2 des IKS mit einer dauerhaften Erhöhung der Verarbeitungskapazitäten des aus der REA anfallenden SO₂-Reichgases in der Schwefelgewinnung 1 durch den Umbau der Claus-Anlagen 3 und 4 erreicht werden kann. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sollen mit Beginn im Jahr 2025 und Abschluss in der regulären Stillstandszeit des Jahres 2027 durchgeführt werden, sodass zum 1. Januar 2028 der festgelegte Grenzwert von 600 mg/Nm³ sichergestellt ist.

Die sofortige dauerhafte Einhaltung des Emissionsgrenzwertes wäre hingegen nur dann möglich, wenn die DE 1/2 jedenfalls bis zum Abschluss der Umbauten an den Claus-Anlagen in einem geringeren Umfang betrieben werden, zulasten der Versorgungssicherheit der Raffinerie und der Ansiedler am Standort mit elektrischer und thermischer Energie sowie der Stadt Schwedt/Oder mit Fernwärme. Um die Versorgungssicherheit dennoch zu gewährleisten, müsste die fehlende Feuerungswärmeleistung der DE 1/2 (hier 14 Prozent) durch den Einsatz eines schwefelfreien Ersatzbrennstoffes, zum Beispiel durch Erdgas, anstelle des HSC-Rückstandes als Regelbrennstoff, kompensiert werden. Hierzu würden zusätzlich circa 90 000 Tonnen Erdgas pro Jahr benötigt. Die damit verbundenen Mehrkosten beliefen sich in Abhängigkeit der geltenden Erdgaspreise auf circa 35 Millionen Euro pro Jahr, das heißt für den angenommenen Zeitraum von drei Jahren bis zum Abschluss der Umbauten an den Claus-Anlagen Ende 2027 auf circa 105 Millionen Euro, nach Abzug der Einsparungen aus der Minderung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen (CO₂). Darüber hinaus führt der Einsatz von Erdgas anstelle von HSC-Rückstand zu wirtschaftlichen Einbußen sowie Umstellungen in der Verarbeitung zur Reduzierung von HSC-Rückstand, mit der Folge, dass mehr schweres Heizöl produziert werden müsste, dessen Absatz jedoch nur beschränkt möglich ist oder mit erheblichen Schwierigkeiten in der Logistik (Verladekapazität, Verfügbarkeit von Kesselwagen und so weiter) einhergeht. Zudem ist nach wie vor ein sparsamer Einsatz von Erdgas angezeigt, um negative Auswirkungen auf die nationalen Erdgasreserven zu vermeiden, wenn erneute Verschärfungen auf dem Erdgasmarkt eintreten.

Im Einzelnen:

(a) Die Anforderungen sind (derzeit) nicht erfüllbar

Das LfU hat die Darlegungen der Antragstellerin geprüft und folgt diesen insoweit, als dass der erforderliche technische und organisatorische sowie finanzielle Aufwand zur Erhöhung der SO₂-Reichgasverarbeitung als geeignete Maßnahme zur dauerhaften Einhaltung des SO₂-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ grundsätzlich leistbar, aber nicht ad hoc umsetzbar ist und es eines Übergangszeitraumes bis Ende 2027 bedarf.

Denn zunächst müssen die für die Durchführung der Umbaumaßnahme erforderlichen Planungs-, Beschaffungs- und Genehmigungsleistungen erbracht werden.

Die ersten Schritte hierzu wurden bereits eingeleitet, indem bereits das Basis-Engineering abgeschlossen wurde und Investitionsmittel von 5 Millionen Euro für das Detail-Engineering durch die Gesellschafter freigegeben wurden. Die Auftragsvergabe erfolgte im Oktober 2024, sodass im nächsten Schritt die Bestellung von Anlagenteilen/Apparaten für Januar 2025 vorgesehen ist. Nach Angaben der PCK ist mit Lieferfristen zwischen 12 und 16 Monaten für die Apparate zu rechnen. Im Anschluss folgt in 2026/2027 der eigentliche Umbau der Claus-Anlagen 3 und 4.

Weitere technische Alternativlösungen stehen gegenwärtig nicht zur Verfügung.

(b) Die Anforderungen sind nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar

Rein vorsorglich ist darüber hinaus festzustellen, dass eine sofortige dauerhafte Einhaltung des SO₂-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ nur mit einem offensichtlich unverhältnismäßigen Aufwand erfüllbar wäre.

Die Antragstellerin hat aufgezeigt, dass die sofortige Einhaltung des festgelegten SO₂-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ nur erreicht werden kann, wenn die DE 1/2 bis zum Abschluss des Umbaus der Claus-Anlagen in einem geringeren Umfang betrieben werden (eingeschränkte Fahrweise). Die fehlende Feuerungswärmeleistung der DE 1/2 (14 Prozent, entspricht circa 141 MW) müsste dabei mit Erdgas als Ersatzbrennstoff zum Regelbrennstoff (HSC-Rückstand) kompensiert werden.

Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit erfordert eine behördliche Abwägung zwischen dem zur sofortigen Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes notwendigen Kostenaufwand (hier: Umbau der Claus-Anlagen bei eingeschränkter Fahrweise der DE 1/2 und Einsatz von Ersatzbrennstoff) mit allen Umsetzungskosten, dem erforderlichen technischen, organisatorischen und zeitlichen Aufwand und der damit erreichbaren Emissionsminderung als Umweltnutzen.

Diese Abwägung erfolgt hier in zwei Schritten. Im ersten Schritt ist der für die PCK entstehende Kostenaufwand zu ermitteln:

Für den Einsatz von Erdgas als Ersatzbrennstoff entstehen Mehrkosten von circa 35 Millionen Euro pro Jahr, das heißt insgesamt circa 105 Millionen Euro für den Zeitraum der Umbaumaßnahmen. Hinzu treten die Umbaukosten für die Claus-Anlagen einschließlich der Planungskosten von circa 42 Millionen Euro.

Demnach ist ein Kostenaufwand der PCK von circa 157 Millionen Euro in Ansatz zu bringen. Außer Betracht bleiben an dieser Stelle die finanziellen Auswirkungen von etwaigen außerplanmäßigen Betriebsstillständen, die nach ihren Angaben mit circa einer Million Euro je Tag zu beziffern wären sowie die darüber hinausgehenden Ausfallkosten der Gesellschafter, die

infolge von Lieferverpflichtungen um ein Vielfaches höher liegen dürften. Diese Kosten sind nicht abschließend zu ermitteln.

Im zweiten Schritt erfolgt eine monetäre Bewertung der erreichbaren Emissionsminderung als Umweltnutzen (hypothetische Umweltkosten oder auch Umweltschaden), die dem im ersten Schritt ermittelten Kostenaufwand der PCK gegenübergestellt wird.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die hypothetischen Umweltkosten in Bezug auf SO₂-Emissionen anhand der vom Umweltbundesamt (UBA) erarbeiteten und aktualisierten Methodenkonvention 3.0 (Stand 11/2018) und 3.1 mit Kostensätzen (Stand 12/2020) ermittelt werden. Die Methodenkonvention 3.1 sieht in Punkt 2. konkrete Kostensätze für die Emission von Luftschadstoffen aus unterschiedlichen Quellen vor. SO₂-Emissionen werden je nach Herkunft unter Ziffer 2.1 Tabelle 4 sowie unter Ziffer 2.2 Tabelle 5 mit Kostensätzen von 14 930 Euro je Tonne bis 16 830 Euro je Tonne (jeweils Summe aus Gesundheitsschäden, Materialschäden und Biodiversität abzüglich Ernteschäden) angegeben.

Die Berechnung der Umweltkosten setzt eine zu beziffernde, erreichbare Emissionsminderung (Schadstoff in Tonnen) voraus.

Vorliegend fehlt es an einer erreichbaren Emissionsminderung aus den folgenden Gründen:

Aus der Entscheidung nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV ergibt sich mit dem festgelegten Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm³ bei Volllastbetrieb der DE 1/2 eine grundsätzlich zulässige SO₂-Jahresemissionsfracht von circa 5 604 Tonnen.

Die Ausnahmezulassung sieht für den Betrieb der DE 1/2 neben einem höheren Emissionsgrenzwert bis zu 1 000 mg/Nm³ als Tagesmittelwert in Einzelfällen zugleich eine Begrenzung der SO₂-Jahresemissionsfracht auf 5 600 Tonnen vor.

Dadurch trägt sie dem Antrag der PCK Rechnung, nur die nicht vorhersehbaren und nicht zu beeinflussenden Betriebszustände zu erfassen, die sich aus der Verarbeitung der auf dem Weltmarkt verfügbaren Rohöl-Sorten ergeben können. Die Antragstellerin hat plausibel nachgewiesen, dass sie als Lohnraffinerie diejenigen Rohöle verarbeitet, die durch ihre Gesellschafter eingekauft werden. Einen bestimmenden Einfluss auf die Auswahl und den Einkauf der Rohöle kann sie nicht ausüben. Darüber hinaus entzieht sich aber auch den Gesellschaftern der bestimmende Einfluss, welche Rohöle zu welcher Zeit auf dem Weltmarkt zur Verfügung stehen.

Die Ausnahmezulassung soll einer Erhöhung der SO₂-Emissionen im Vergleich zur bisherigen Emissionssituation entgegenwirken. Maßstab soll die bisher zulässige SO₂-Jahresemissionsfracht von circa 5 600 Tonnen bleiben, die dem Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm³ als Tagesmittelwert entspricht.

Zur Verdeutlichung:

Die zu vergleichenden SO₂-Jahresemissionsfrachten berechnen sich wie folgt:

maximal zulässige SO₂-Emission als Tagesmittelwert x genehmigte Rauchgasmenge der DE 1/2 (je 533 100 Nm³/h) x genehmigte Betriebsstundenzahl (8 760 h/a).

Bei einem uneingeschränkten Betrieb der DE 1/2 mit dem Tagesmittelwert von 600 mg/Nm³ ergibt sich wie bereits genannt eine SO₂-Jahresemissionsfracht von:

$$600 \times 10^{-9} \text{ t/Nm}^3 \times 1\,066\,200 \text{ Nm}^3/\text{h} \times 8\,760 \text{ h/a} = 5\,603,95 \text{ t/a.}$$

Demgegenüber ergäbe sich bei einem uneingeschränkten Betrieb der DE 1/2 mit dem Tagesmittelwert von 1 000 mg/Nm³ eine SO₂-Jahresemissionsfracht von

$$1\,000 \times 10^{-9} \text{ t/Nm}^3 \times 1\,066\,200 \text{ Nm}^3/\text{h} \times 8\,760 \text{ h/a} = 9\,339,91 \text{ t/a.}$$

Die Begrenzung der SO₂-Jahresemissionsfracht auf maximal 5 600 Tonnen stellt sicher, dass die DE 1/2 nicht über lange Zeiträume oder gar für die gesamte Dauer der Ausnahmezulassung mit diesem hohen Emissionsgrenzwert betrieben werden und durch die Antragstellerin geeignete betriebliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die SO₂-Jahresemissionsfracht auf das Niveau der für den bisherigen Tagesmittelwert von 600 mg/Nm³ zulässigen Menge an SO₂-Emissionen zu reduzieren.

Dass die Einhaltung der Jahresemissionsfracht von 5 600 t/a möglich ist, zeigt die Auswertung der vom LfU für das Jahr 2024 angeforderten Emissionsdaten der DE 1/2:

Hieraus wird ersichtlich, dass die PCK im Verlauf des Jahres 2024 bereits betriebliche Maßnahmen zur Anpassung der Fahrweise der DE 1/2 ergriffen hat und bei der Verarbeitung der unterschiedlichen Rohöle der Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm³ im Tagesmittel überwiegend zuverlässig eingehalten wird, bei geeigneten Rohölen sogar deutlich unterschritten wird. Überschreitungen des SO₂-Grenzwertes an einzelnen Tagen, die weder durch die geänderte Fahrweise der DE 1/2 noch durch andere sofort verfügbare Maßnahmen derzeit verhindert werden können, können durch die überwiegende Anzahl von Tagen mit Emissionen von 600 mg/Nm³ oder weniger insoweit kompensiert werden, als über den Jahresverlauf betrachtet insgesamt keine höheren SO₂-Emissionen entstehen als bei durchgehender Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ als Tagesmittelwert.

Mangels entstehender Mehremissionen, deren Einsparung die erreichbare Emissionsminderung darstellt, fehlt es vorliegend schon an einem anzunehmenden Umweltschaden, der als hypothetische Umweltkosten beziffert werden kann.

Insoweit zeigt die Gegenüberstellung des Kostenaufwandes von 157 Millionen Euro zu den hypothetischen Umweltkosten, die hier mit Null beziffert werden müssen, bereits die offensichtliche Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen zum erreichbaren Erfolg. Denn die von der PCK aufzuwendende Kostenlast übersteigt die hypothetischen Umweltkosten erheblich.

(3.) Einhaltung des Standes der Technik im Übrigen

§ 23 Absatz 1 Nummer 2 der 13. BImSchV setzt weiter voraus, dass alle dem Stand der Technik entsprechenden Maß-

nahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden. Wird, wie vorliegend, eine Ausnahme von einem Emissionsgrenzwert als Vorsorgewert gewährt, muss sichergestellt sein, dass jeder verhältnismäßige, den Kriterien des § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechende Aufwand zur Minderung der betroffenen Emissionskomponente erbracht ist.

Altanlagen müssen dabei nur insoweit dem Stand der Technik entsprechen, als dies nach Ablauf einschlägiger Übergangsfristen aufgrund von Durchführungsverordnungen zum BImSchG oder gemäß § 17 BImSchG verlangt wird beziehungsweise verlangt werden darf.

Das IKS mit den DE 1/2 unterfällt als Großfeuerungsanlage dem Anwendungsbereich des Abschnittes 4 der 13. BImSchV und stellt eine bestehende Anlage sowie Altanlage im Sinne von § 47 Absatz 1 Nummer 2 der 13. BImSchV dar.

Der Stand der Technik zur Vermeidung und Verringerung der SO₂-Emissionen hinsichtlich der Feuerungsanlagen des IKS (DE 1/2) ergibt sich aus der BVT 36 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/738 der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (BVT-Schlussfolgerungen für Raffinerien).

Die BVT 36 enthält primär- oder prozessbezogene Techniken in Abhängigkeit des eingesetzten Brennstoffs (I. in Verbindung mit Abschnitt 1.20.3). Im Wesentlichen werden die Substitution von flüssigen durch gasförmige, schwefelarme Brennstoffe beziehungsweise Behandlungstechniken zur Reduzierung des Schwefelgehalts der eingesetzten Brennstoffe beschrieben. Das im IKS eingesetzte Raffinerieheizgas entspricht den Anforderungen, denn es ist tiefentschwefelt. Der weit überwiegende Anteil an Brennstoff entfällt auf den HSC-Rückstand und VBR-Rückstand. Der Einsatz dieser Konversionsrückstände als Brennstoff stellt eine Besonderheit in der Mineralölraffination dar, für den die BVT keinen Stand der Technik beschreibt.

Für diesen Fall beschreibt BVT 36 zusätzlich sekundäre oder nachgeschaltete Techniken (II. in Verbindung mit Abschnitt 1.20.3). Diese beziehen sich auf die Verringerung der SO₂-Emissionen im Abgas. PCK verwendet die in II.ii. beschriebene regenerative Wäsche unter Verwendung von Sulfitlauge zur SO₂-Abscheidung. Das abgeschiedene SO₂ wird über die REA nachfolgend in den Claus-Anlagen nach einem Prozess entsprechend Abschnitt 1.20.3 (hier Claus-Prozess) zu elementarem Schwefel verarbeitet.

In den DE 1/2 des IKS werden bereits die zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung für SO₂ ausgeschöpft. Die Abgasreinigungsanlage gewährleistet bei der bestimmungsgemäßen Verarbeitung von REB-ÖL, mit einer Verarbeitungsmenge im Rahmen der Auslastung von nahezu 100 Prozent, die sichere Einhaltung der BVT-Spannbreite zur Emission von SO₂.

Damit entspricht die Anlage in Bezug auf Vermeidung oder Verringerung von SO₂-Emissionen in die Luft (BVT 36) dem Stand der Technik.

(4.) Anforderungen an die Schornsteinhöhe nach geltender TA Luft

Nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 der 13. BImSchV muss die Schornsteinhöhe nach der geltenden Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) auch für einen höheren Emissionsgrenzwert bis zu 1 000 mg/Nm³ ausgelegt sein, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 der 13. BImSchV vor.

Die Anforderungen für die Ableitung von Abgasen über Schornsteine ergeben sich aus Nummer 5.5.2 TA Luft 2021.

Gemäß Nummer 5.5.3 TA Luft 2021 gelten die Anforderungen an die Schornsteinhöhenberechnung nach Nummer 5.5.2 TA Luft 2021 jedoch nicht für Altanlagen, wenn die Anlage diejenigen Anforderungen an die Schornsteinhöhe erfüllt, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung oder der letzten wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) galten.

Zunächst ist festzustellen, dass das IKS mit den DE 1/2 eine Altanlage sowohl nach Nummer 2.10 1a) der geltenden TA Luft 2021 wie auch nach Nummer 2.10 1a) der TA Luft 2002 darstellt.

Die Höhe des Schornsteins (Kamin 4) für die DE 1/2 des IKS beträgt 100 Meter und entspricht auf Grundlage der vorliegenden, unveränderten Berechnungen und Immissionsprognosen den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung beziehungsweise der Errichtung gültigen TA Luft 1986.

Ergänzend weist das dem Antrag beigefügte Gutachten zur Luftreinhaltung (L230059-02) vom 23. April 2024 der Firma GICON GmbH nach, dass die bestehende Schornsteinhöhe von 100 Meter zwar die nach Nummer 5.5.2.1 TA Luft 2021 erforderliche Schornsteinhöhe für einzelne Überschreitungen bis 1 000 mg/Nm³ unterschreitet, diesbezüglich aber die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 der 13. BImSchV (Unverhältnismäßigkeit) vorliegen.

Hierauf kommt es allerdings wegen der bereits einschlägigen Altanlagenregelung in Nummer 2.10 1a) TA Luft 2021 nicht an.

Die im genannten Gutachten durchgeführte Schornsteinberechnung mit Ausbreitungsberechnung ist insoweit nur rein vorsorglich heranzuziehen für den Nachweis, dass auch bei einzelnen Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ bis maximal 1 000 mg/Nm³ im Tagesmittel die vorhandene Schornsteinhöhe ausreichend ist und der verursachte Immissionsbeitrag der PCK Raffinerie im Beurteilungsgebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht, da eine ausreichende Verteilung der Immissionen und Einmischung in die Atmosphäre mit freier Abströmung gewährleistet sind. Die maßgeblichen Immissionswerte werden weiterhin sicher eingehalten und unterschreiten diese deutlich. Denn nach der durchgeführten Ausbreitungsberechnung und Auswertung liegt der Punkt der maximalen Zusatzbelastung der Immissionskonzentration für SO₂ (BUP_MAX) im Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 5 000 Meter um das IKS mit DE 1/2 (Quelle 105) direkt nordöstlich angrenzend an den Gesamtstandort (Grenze des PCK-Geländes). Die SO₂-Gesamtzusatzbelastung als Immissionsbeitrag des gesamten Anlagenstandortes erreicht für den Punkt der maximalen Belastung (BUP_MAX) einen Im-

missionswert von $5,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel sowie $107,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Tages- und $198,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Stundenwert. Die gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zum Schutz der menschlichen Gesundheit maßgeblichen Immissionswerte von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel beziehungsweise 125 und $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tages- und Stundenwert werden deutlich unterschritten. Gleiches gilt für den nach § 2 Absatz 4 der 39. BImSchV zum Schutz der Vegetation maßgeblichen Immissionswert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel beziehungsweise für das Winterhalbjahr. Im Ergebnis der durchgeführten Schutzprüfung ist daher festzustellen, dass durch die Ausnahmezulassung keine schädlichen Umwelteinwirkungen in den benachbarten Ortschaften oder dem angrenzenden Naturpark Unteres Odertal sowie auf dem Gebiet der Republik Polen zu erwarten sind beziehungsweise sicher ausgeschlossen werden können.

Insoweit erweisen sich die Anforderungen von Nummer 5.5.2.1 TA Luft 2021 an die erforderliche Schornsteinhöhe zutreffend als unverhältnismäßig.

(5.) Berücksichtigung der Anforderungen der IE-RL

Für die Zulassung von Ausnahmen setzt § 23 Absatz 1 Nummer 4 der 13. BImSchV voraus, dass die Anforderungen der IE-RL eingehalten werden. Grundsätzlich sind Ausnahmezulassungen auch nur insoweit möglich, als die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Raffinerien beachtet werden.

Mit der Ausnahmezulassung soll von den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Raffinerien abgewichen werden. Dies bedarf einer zusätzlichen Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL.

Gegenstand dieser Ausnahmezulassung sind die Überschreitung der in den BVT 36 in Tabelle 14 dargestellten oberen Emissionsbandbreiten für SO_2 im Tagesmittel von $600 \text{ mg}/\text{Nm}^3$.

Nach Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte nur festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte aus den Beschreibungen der BVT-Schlussfolgerungen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde aufgrund

- a) des geographischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen der betroffenen Anlage oder
- b) der technischen Merkmale der betroffenen Anlage.

Die Voraussetzungen des Artikels 15 Absatz 4 Satz 1 der IE-RL sind vorliegend erfüllt.

Im Einzelnen:

(a) Besonderer Einzelfall (Ausnahmesituation)

Ebenso wie § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV verlangt Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL eine besondere Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation ist bereits unter 3.1 (1.) ausführlich dargestellt. Ein besonderer Einzelfall im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 Satz 1 der IE-RL ist danach anzunehmen.

(b) Unverhältnismäßigkeit aufgrund besonderer technischer Merkmale der Anlage

Der Terminus der „Unverhältnismäßigkeit aufgrund besonderer technischer Merkmale der Anlage“ selbst wird in der IE-RL nicht definiert und ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Nach den Vorgaben des Artikels 15 Absatz 4 der IE-RL kann die Unverhältnismäßigkeit wegen technischer Merkmale der Anlage dann angenommen werden, wenn die von der PCK für den Umbau der Claus-Anlagen aufzuwendenden Kosten außer Verhältnis zum erreichbaren Umweltnutzen im Sinne der erreichbaren Emissionsminderung stehen. Der Terminus ist weit zu fassen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 17/10486, S. 40) sollen vor allem „Sonderfälle technischer Besonderheiten“ einer Anlage beziehungsweise eines Anlagentyps erfasst werden, „die bei der Erarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind“, vergleiche Czajka in Feldhaus, Bundesimmissionschutzrecht, 71. Update (232. AL) Juli 2024, § 12 Randnummer 55h (juris) sowie Jarass, BImSchG, § 17 Randnummer 91 und § 12 Randnummer 35 (beck-online).

Das antragsgegenständliche IKS (DE 1/2) weist insofern besondere technische Merkmale auf, als es technisch darauf ausgelegt ist, die anfallenden Konversionsrückstände aus der Verarbeitung von russischem Rohöl vollständig zu verwerten (rückstandsfreie Raffinerie). Hierzu wurde in den 1980er Jahren neben der Visbreaker-Anlage (VBR) ein High Conversion Soaker Cracker (HSC-Anlage) zur weiteren Aufarbeitung von dunklen Rückstandsprodukten aufgebaut. Die HSC-Anlage ist die einzige Anlage ihrer Art weltweit.

Eine Nachrüstung oder generelle Ertüchtigung einzelner Raffinerie-Anlagen war wegen der Einhaltung des vom LfU bis Ende 2023 festgelegten SO_2 -Emissionsgrenzwertes von $500 \text{ mg}/\text{Nm}^3$ nicht erforderlich, da alle zum damaligen Zeitpunkt gültigen Anforderungen der 13. BImSchV einschließlich der europarechtlichen Vorgaben erfüllt wurden.

Seit dem Rohöl-Embargo in 2023 ergeben sich für die PCK jedoch erheblich veränderte Betriebsbedingungen, sodass die Verwertung des HSC-Rückstandes im IKS derzeit nicht durchgängig der Entscheidung nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV beziehungsweise den gleichlautenden Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung für Raffinerien, BVT 36 Tabelle 14, entspricht.

Die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit setzt eine Gegenüberstellung der zur Erreichung des Emissionsgrenzwertes von $600 \text{ mg}/\text{Nm}^3$ aufzuwendenden Kosten zum damit erreichbaren Umweltnutzen voraus.

Als Umweltnutzen wird der Zustand der Anlage unter Nutzung der bestverfügbaren Technik verstanden, welcher erforderlich ist, um den speziellen Anforderungen mit den assoziierten Bandbreiten für die jeweilige Emissionskomponente zu entsprechen.

Mit Verweis auf die bereits unter 3.1 (3.) zu § 23 Absatz 1 Nummer 3 der 13. BImSchV dargestellten Ausführungen sehen die BVT-Schlussfolgerungen für Raffinerien in den BVT 36 primär- oder prozessbezogene Techniken in Abhängig-

keit des eingesetzten Brennstoffs (I. in Verbindung mit Abschnitt 1.20.3) vor. Im Wesentlichen sind danach vorrangig gasförmige, schwefelarme Brennstoffe anstelle von flüssigen Brennstoffen und Behandlungstechniken zur Reduzierung des Schwefelgehalts der genutzten Brennstoffe einzusetzen. Das im IKS eingesetzte Raffinerieheizgas entspricht den BVT-Anforderungen, da es tiefentschwefelt ist. Der weit überwiegende Anteil an Brennstoff entfällt auf den HSC-Rückstand und VBR-Rückstand. Der Einsatz dieser Rückstände als Brennstoff stellt eine Besonderheit der Mineralölraffination dar, für den die BVT-Schlussfolgerungen gerade keinen Stand der Technik beschreiben.

Für diesen Fall sieht die BVT 36 zusätzlich sekundäre oder nachgeschaltete Techniken (II. in Verbindung mit Abschnitt 1.20.3) zur Verringerung der SO₂-Emissionen im Abgas vor. Die PCK setzt die in II.ii. beschriebene regenerative Wäsche unter Verwendung von Sulfidlauge zur SO₂-Abscheidung ein. Das abgeschiedene SO₂ wird anschließend über die REA in den Claus-Anlagen weiter zu elementarem Schwefel verarbeitet. Dies entspricht dem in Abschnitt 1.20.3 beschriebenen Claus-Prozess. Insoweit werden bereits alle zur Verfügung stehenden Techniken zur Minderung der SO₂-Emissionen eingesetzt.

Darüber hinausgehend wird derzeit durch die PCK die Erhöhung der Claus-Anlagen 3 und 4 zur Erhöhung der SO₂-Reichgasverarbeitung vorbereitet, um eine sichere und dauerhafte SO₂-Reduktion auf den geltenden Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm³ im Tagesmittel bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen.

Im Rahmen der hier vorzunehmenden Kosten-Umweltnutzen-Abwägung ist maßgeblich, ob die sofortige Einhaltung des SO₂-Grenzwertes bis zur Erhöhung der Claus-Anlagen mit verhältnismäßigem Kostenaufwand zum damit erreichbaren Umweltnutzen (hier in Form der erreichbaren Emissionsminderung) realisierbar ist.

Unter Verweis auf die Ausführungen unter 3.1 (2.) zu § 23 Absatz 1 Nummer 1 der 13. BImSchV lässt sich dazu nochmals zusammenfassend feststellen:

Die ausnahmsweise Zulassung einzelner Überschreitungen des SO₂-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ bis zu 1 000 mg/Nm³ führt nicht zu einer Erhöhung der insgesamt zulässigen Emissionsfracht, da die Ausnahmezulassung zugleich eine Begrenzung der SO₂-Jahresemissionsfracht auf 5 600 Tonnen pro Jahr vorsieht, die dem bisher festgelegten Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm³ als Tagesmittelwert entspricht.

Ohne eine Erhöhung der SO₂-Emissionen kann keine Gegenüberstellung der Jahresemissionsfrachten erfolgen, deren Differenz die Grundlage zur Ermittlung der hypothetisch zu beziffernden Umweltkosten und damit eines Umweltschadens nach der UBA-Methodenkonvention 3.0 und 3.1 bildet.

Die hypothetischen Umweltkosten müssten vorliegend mit Null beziffert werden. Dem gegenüber steht der zur sofortigen Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ notwendige Kostenaufwand der PCK mit circa 157 Millionen Euro für den Umbau der Claus-Anlagen bei reduzierter Fahrweise

der DE 1/2 und dem Einsatz von Erdgas als Ersatzbrennstoff bis zum Abschluss der Umbaumaßnahmen.

Im Ergebnis übersteigt der Kostenaufwand der PCK die zu erwartenden Umweltkosten schon offensichtlich, sodass sich die Kostenlast gegenüber dem fehlenden erreichbaren Umweltnutzen zutreffend als unverhältnismäßig erweist.

Die Voraussetzungen des Artikels 15 Absatz 4 der IE-RL zur befristeten Zulassung eines weniger strengen SO₂-Emissionsgrenzwertes sind somit erfüllt.

(c) Emissionsgrenzwerte der IE-RL Anhang V Teil 1 (Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 3)

Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL sieht im Unterabsatz 3 vor, dass die Zulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte in keinem Fall die in den Anhängen der IE-RL festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten dürfen.

Vorliegend sind die maßgeblichen absoluten Emissionsgrenzwerte im Anhang V Teil 7 Buchstabe a) der IE-RL festgesetzt. Der dort genannte absolute Emissionsgrenzwert für SO₂ von 1 000 mg/Nm³ wird durch die Ausnahmezulassung nicht überschritten. Die Voraussetzungen nach Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 3 der IE-RL sind damit ebenfalls erfüllt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 der 13. BImSchV und des Artikels 15 Absatz 4 der IE-RL erfüllt sind.

(6.) Ermessen

Das Ermessen ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben; insbesondere ist die Immissionsituation als Konsequenz der Ausnahme zu beachten.

Die Ausnahmezulassung ergeht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Sie dient dem legitimen Zweck, einen rechtskonformen Betrieb der DE 1/2 des IKS unter den bestehenden veränderten Versorgungs- und Betriebsbedingungen der Antragstellerin zumindest befristet bis zum Abschluss der geplanten Umbaumaßnahmen der Claus-Anlagen zu gewährleisten.

Sie ist geeignet und erforderlich, diesen Zweck zu erreichen. Es steht kein milderer Mittel zur Verfügung, mit dem unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und der technischen Besonderheiten der betroffenen Raffinerie-Anlagen gleichermaßen weiterhin ein hohes Schutzniveau vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Anlagenbetrieb gewährleistet und die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Grundpflichten, insbesondere der Vorsorgepflicht des § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, sichergestellt werden kann.

Die Ausnahmezulassung ist auch angemessen. Sie ergeht in ordnungsgemäßer Abwägung aller widerstreitenden Interessen.

Auf der einen Seite ist das private und wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin an einem rechtskonformen Weiter-

betrieb der Raffinerie insgesamt, mit einem möglichst uneingeschränkten Betrieb der DE 1/2 des IKS zur Sicherstellung der eigenen Energie- und Wärmeversorgung in die Abwägung einzustellen.

Auf der anderen Seite steht das besondere öffentliche Interesse an der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten zur Luftreinhaltung.

Jedoch besteht zugleich ein besonderes öffentliches Interesse an einem uneingeschränkten Weiterbetrieb der PCK Raffinerie zur Sicherstellung der Versorgung der Metropolregion Berlin/Brandenburg mit Kraftstoffen und Heizöl sowie der Fernwärmeversorgung der Stadt Schwedt/Oder.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass eine Versagung der Ausnahmezulassung nicht zu einer Vermeidung zusätzlicher SO₂-Emissionen führen würde, da insgesamt keine höhere SO₂-Emissionsjahresfracht als für den geltenden Emissionsgrenzwert von 600 mg/Nm³ als Tagesmittelwert zugelassen wird. Eine Versagung der Ausnahmezulassung birgt hingegen ein anzunehmendes hohes Risiko für eine verminderte Konkurrenzfähigkeit des Raffinerie-Standortes an sich. Es besteht die reale Gefahr einer teilweisen oder kompletten Betriebseinstellung der Raffinerie mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die Region und auch überregionalen Auswirkungen für die Allgemeinheit. Ohne den Weiterbetrieb der Raffinerie entstünde ein Versorgungsdefizit an Kraftstoffen und Heizöl für die Länder Berlin und Brandenburg von derzeit circa acht Millionen Tonnen pro Jahr. Diese müssten über andere, entferntere Raffineriestandorte und Zulieferverkehr ausgeglichen werden, was einer Verlagerung und Erhöhung von Emissionen (Lärm und Luft) andernorts durch die Zusatzbelastung der Infrastruktur gleichkommt. Das widerspricht schon dem integrativen Ansatz des Artikels 15 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 4 der IE-RL, wonach eine Verlagerung von Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen ist und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten ist.

In die Abwägung ist folglich auch einzustellen, dass der Schutz der Umwelt insgesamt, hier insbesondere des Schutzgutes Luft, mit der zeitlich befristeten Ausnahmezulassung eines weniger strengen SO₂-Emissionsgrenzwertes nicht unterlaufen wird. Die Anforderungen an die Luftreinhaltung bleiben weiterhin auf einem hohen Niveau erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten. Denn wie bereits unter 3.1 (4.) ausgeführt, unterschreitet der gutachterlich ermittelte Immissionsbeitrag des gesamten Anlagenstandortes am Punkt der maximalen Belastung (BUP_MAX) im Beurteilungsgebiet (Radius 5 000 Meter um das IKS mit der Quelle 105) die maßgeblichen Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zum Schutz der Vegetation deutlich, sodass durch die Ausnahmezulassung schädliche Umwelteinwirkungen in den angrenzenden Ortschaften oder dem angrenzenden Nationalpark Unteres Odertal sowie auf dem Gebiet der Republik Polen sicher ausgeschlossen werden können.

Mit Blick auf eine mögliche Brennstoffkompensation durch Erdgas ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass nach wie vor die seit dem 23. Juni 2022 von der Bundesregierung ausgerufene Alarmstufe des Notfallplanes Gas gilt. Obgleich die Gasversorgung in Deutschland derzeit stabil ist

und die Versorgungssicherheit der Allgemeinheit gewährleistet ist, bleibt dennoch ein sparsamer Gasverbrauch wichtig. Es dürfte dem besonderen öffentlichen Interesse an einem sparsamen Umgang mit Gasreserven entgegenwirken, wenn die Antragstellerin anstelle des im Raffineriebetrieb anfallenden HSC-Rückstandes Erdgas als Ersatzbrennstoff zur Sicherstellung der Energie- und Wärmeversorgung einsetzen müsste.

Insofern ist es vertretbar und gerechtfertigt, in der bestehenden Ausnahmesituation das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Einhaltung des SO₂-Emissionsgrenzwertes zurücktreten zu lassen, gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse einer gesicherten Versorgung der Region Berlin/Brandenburg mit Kraftstoffen und der Stadt Schwedt/Oder mit Fernwärme sowie dem Interesse der Antragstellerin die Raffinerie und das IKS mit den DE 1/2 unter den bestehenden Betriebsbedingungen jedenfalls zeitlich befristet ohne Einschränkungen weiterbetreiben zu können.

Die Ausnahmezulassung wird überdies nur befristet bis zum 31. Dezember 2027 erteilt. Damit wird sichergestellt, dass die PCK die geplanten Maßnahmen zur dauerhaften Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ als Tagesmittelwert innerhalb der befristeten Laufzeit der Ausnahmezulassung vornimmt.

3.2 Berichterstattung an die Behörde (Ziffer I.2)

Die unter Ziffer I.2 getroffene Verpflichtung der Antragstellerin zur regelmäßigen Berichterstattung beruht auf § 52 Absatz 1 und 2 BImSchG. Sie dient dem Zweck, die geplanten Maßnahmen zum Umbau der Claus-Anlagen nachzuvollziehen und frühzeitig etwaige notwendige behördliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des SO₂-Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ zum 1. Januar 2028 sicherzustellen.

3.3 Befristung der Ausnahmezulassung (Ziffer I.3)

Die Befristung in Ziffer I.3 beruht auf der Rechtsgrundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Ausnahmezulassung gilt befristet für den von der Antragstellerin als notwendig dargelegten Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2027. Damit wird sichergestellt, dass die Antragstellerin die geeigneten Maßnahmen zur dauerhaften Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 600 mg/Nm³ erarbeitet und deren Umsetzung innerhalb der Laufzeit der Ausnahmezulassung vornimmt, so dass zum Ablauf der Ausnahmezulassung die Einhaltung des festgelegten Grenzwertes gewährleistet wird. Der Befristungszeitraum mit Ablauf spätestens zum 31. Dezember 2027 ist vorliegend erforderlich, geeignet und angemessen.

Hinweis:

Mit Ablauf der Frist ist der mit der Entscheidung nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV maßgebliche Emissionsgrenzwert für SO₂ von 600 mg/Nm³ ab dem 1. Januar 2028 einzuhalten.

Eine Verlängerung der Ausnahmezulassung ist ausgeschlossen und bedarf eines erneuten Antrages mit Begründung zur be-

hördlichen Prüfung mindestens drei Monate vor Ablauf der Befristung.

Ein fortgesetzter Betrieb der DE 1/2 des IKS über den Befristungszeitraum hinaus ist von dieser Ausnahmezulassung nicht gedeckt.

Das LfU behält sich für diesen Fall die Anordnung der temporären Betriebsuntersagung gemäß § 20 Absatz 1 BImSchG vor.

3.4 Zwangsgeldandrohungen (Ziffern I.4 und I.5)

Um die Durchführung und Einhaltung der unter den Ziffern I.1 und I.2 genannten Verpflichtungen sicherzustellen, sieht das LfU es als erforderlich an, jeweils das Zwangsmittel des Zwangsgeldes gemäß den §§ 27, 28 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) anzudrohen. Durch die Androhung von Zwangsgeld soll der notwendige Druck auf die Antragstellerin ausgeübt werden, den ihr auferlegten Pflichten nachzukommen. Die Zwangsgeldandrohungen erweisen sich als das am besten geeignete und mildeste Mittel, da es die Antragstellerin insgesamt am wenigsten beeinträchtigt.

Nach § 30 Absatz 2 VwVGBbg kann das Zwangsgeld auf mindestens 10 Euro und höchstens 50 000 Euro festgesetzt werden. Bei der Bemessung soll das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes berücksichtigt werden.

Die Bemessung des in Ziffer I.4 angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von jeweils 50 000 Euro für jeden Verstoß gegen die Begrenzung der maximal zulässigen Jahresemissionsfracht für SO₂ auf 5 600 Tonnen (Ziffer I.1) sowie des in Ziffer I.5 angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 5 000 Euro für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung zur Berichterstattung (Ziffer I.2) erscheint ausgehend von dem zu würdigenden wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin an der Nichtbefolgung der Ausnahmezulassung als notwendig und angemessen, aber auch ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 29 Absatz 1 VwVGBbg die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld wiederholt und so lange angewendet werden kann, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

3.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer I.6)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer I.1 der Ausnahmezulassung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Danach kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse liegt, diese besonders anordnen.

Voraussetzung hierfür ist ein über das Erlassinteresse hinausgehendes besonderes öffentliches Vollzugsinteresse.

Das besondere, öffentliche Vollzugsinteresse ergibt sich vorliegend aus der Notwendigkeit zur Standortsicherung der PCK Raffinerie als Wirtschaftsunternehmen und Arbeitgeber

mit überregionaler Bedeutung mit Blick auf die Versorgungssicherheit des Großraums Berlin/Brandenburg, einschließlich des Flughafens Berlin/Brandenburg, mit Kraftstoffen und Heizölen mit einem Anteil von 90 Prozent. Es ist erforderlich, dass die Raffinerie mit der Ausnahmezulassung unmittelbar weiterbetrieben werden kann, ohne dass es durch die Einlegung von Rechtsbehelfen zu einer zeitlichen Verzögerung der Bestandskraft der Ausnahmezulassung kommt.

Die Ausnahmezulassung trägt neben dem besonderen öffentlichen Interesse auch dem privaten wirtschaftlichen Interesse der PCK Rechnung, die eigene Versorgung des Standortes mit Energie und Dampf weiterhin gewährleisten zu können.

Es sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die Ausnahmezulassung schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft durch die Antragstellerin ausgenutzt werden kann. Hierdurch entstehen der Allgemeinheit oder betroffenen Dritten keinerlei irreparablen gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schäden. Mit der Ausnahmezulassung werden Überschreitungen vom Emissionsgrenzwert für SO₂ als Tagesmittelwert nur für einen begrenzten Zeitraum gestattet.

Es drohen weder schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, noch treten durch die befristete Ausnahmezulassung grenzüberschreitende Schäden für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum von Dritten oder für die Umwelt ein. Das hohe Schutzniveau für Umwelt und Mensch bleibt insgesamt erhalten.

Das Interesse Dritter am Fortbestehen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen (sogenanntes Suspensivinteresse) tritt insofern hinter dem besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse zurück.

4. Kosten- und Gebührenentscheidung (Ziffer I.7)

Die befristete Ausnahmezulassung nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der IE-RL ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne der §§ 1, 3, 10 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg).

Auf der Grundlage der §§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 Anlage 2, Tarifstelle 2.3.10.19 b) der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) ist ein Gebührenrahmen zwischen 600 bis 5 200 Euro vorgesehen.

Bei der Ermittlung und Festsetzung der konkreten Gebührenhöhe sind im Falle der hier vorliegenden Rahmenregelungen gemäß den §§ 14 und 15 GebGBbg der erforderliche Verwaltungsaufwand, die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Adressaten zu berücksichtigen. Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 5 200 Euro entspricht der Höchstgebühr. Sie erscheint in Anbetracht des besonders umfangreichen Prüfungs- und Bearbeitungsaufwandes als angemessen. Bei der Wahl der Gebührenhöhe wurden die hohe Bedeutung sowie der wirtschaftliche Nutzen der Ausnahmezulassung für die Antragstellerin gewürdigt.

Auf der Grundlage des § 9 Satz 2 Nummer 1 GebGBbg sind Aufwendungen für Postentgelte (hier: Postzustellungsurkunde), die

im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), vom Schuldner zu erstatten. Die Auslagen für die Postzustellungs-urkunde betragen derzeit 3,45 Euro und sind von der Erhebung einer Mehrwertsteuer befreit.

Hieraus ergibt sich die festgesetzte Gesamtgebühr in Höhe von 5 203,45 Euro.

Auf der Grundlage des § 9 Satz 2 Nummer 4 GebGBbg sind Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen (hier: im Amtsblatt für Brandenburg), die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), vom Schuldner zu erstatten. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung werden durch gesonderte Kostenrechnung geltend gemacht und sind daher nicht in der festgesetzten Gesamtgebühr enthalten.

III. Rechtsquellenverzeichnis

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

Durchführungsbeschluss (EU) der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas - 2014/738/EU (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 38)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021) vom 18. August 2021 (GMBI Nr. 48-54, S. 1050)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI Nr. 7 vom 28.02.1986 S. 95, ber. S. 202)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 20)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II Nr. 49)

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge am Standort 01998 Schipkau OT Klettwitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Januar 2025

Der Firma DEKRA SE, Handwerkstraße 15 in 70565 Stuttgart wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in den Gemarkungen Meuro, Klettwitz, Hörlitz und Schipkau die bestehende Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma DEKRA SE (im Folgenden: Antragstellerin), Handwerkstraße 15 in 70565 Stuttgart wird die Genehmigung erteilt, die bestehende Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge auf den Grundstücken in der

Gemarkung Meuro, Flur 1, Flurstücke 510, 514, Gemarkung Klettwitz, Flur 6, Flurstücke 196, 164, 165, 167, Gemarkung Hörlitz, Flur 1, Flurstücke 819, 854, 994, 821, 823, 855 und Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstücke 1561, 1562 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) im unter II. näher beschriebenen Umfang,
- die naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 6 der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (OSL) zum Schutz von Bäumen und Hecken von den Verboten nach § 4 der Verordnung i. V. m. § 29 Absatz 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Zulassungen des vorzeitigen Beginns:

- 40.026.Z0/23/10.17.1G/T12 für die Baufeldfreimachung durch Freischnitt der Straßenbegleitvegetation und die Baustelleneinrichtung,
- 40.026.Z1/23/10.17.1G/T12 für das Abfräsen der Deckschicht, den Ausbau der Tragschicht und Grundhafter Massenausbau,
- 40.026.Z2/23/10.17.1G/T12 für die Bedarfsgerechte Untergrundstabilisierung, die Streckenprofilierung, das Einbringen der Tragschicht, den Auftrag der Deckschicht und
- 40.026.Z3/23/10.17.1G/T12 für die Baumfällarbeiten,

werden durch diesen Bescheid ersetzt.

4. Die Nebenbestimmungen aus der 9. Teilgenehmigung Nr. 40.014.09/00/1017.2/34 sowie aus den Änderungsgenehmigungen Nr. 40.020.Ä0/11/1017.1/RS sowie Nr. 40.001.Ä0/22/10.17.1G/T12 zu den Begrenzungen des Anlagenbetriebs aus Gründen des Immissionsschutzes bleiben vollumfänglich i. V. m. der verbindlichen Teilverzichtserklärung bestehen.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 9. Januar 2025 bis einschließlich 22. Januar 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G02623** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 03205 Calau OT Kemmen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Januar 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 03205 Calau in der Gemarkung

Kemmen, Flur 1, Flurstücke 174/2 und 219 vier Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, vier WEA auf den Grundstücken in 03205 Calau, Gemarkung Kemmen, Flur 1, Flurstücke 174/2 und 219 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO i. V. m. § 6 Absatz 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen je WEA auf die Tiefe der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche von $R_a = 85,11$ m) sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO,
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 76.289 m² im unter Ziffer II. näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG für die Veränderung/Teilerstörung vermuteter Bodendenkmalbereiche und
 - die Ausnahme von dem Verbot des § 24 Absatz 1 Nummer 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr inkl. Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt. [...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 9. Januar 2025 bis einschließlich 22. Januar 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G05122** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in 03205 Calau OT Kemmen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Januar 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 03205 Calau in der Gemarkung Kemmen, Flur 1, Flurstücke 108, 114, 119, 127 und 221 sechs Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, sechs WEA auf den Grundstücken in 03205 Calau, Gemarkung Kemmen, Flur 1, Flurstücke 108, 114, 119, 127 und 221 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von sechs Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO i. V. m. § 6 Absatz 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen je WEA auf die Tiefe der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche von $R_a = 85,11$ m) sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 65.684 m² im unter Ziffer II. näher beschriebenen Umfang,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und
- die Ausnahme von dem Verbot des § 24 Absatz 1 Nummer 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

3. Die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr inkl. Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt. [...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 9. Januar 2025 bis einschließlich 22. Januar 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G05322** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15518 Biegen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Januar 2025

Der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Biegen, Flur 1, Flurstück 152 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung lautet:

„I. Entscheidung

1. Der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird nach §16b BImSchG die

Genehmigung

eine WEA des Typs Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 244 m auf dem Grundstück

in 15518 Biegen,
Gemarkung Biegen,
Flur 1, Flurstück 152

im Rahmen eines Repowerings in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) unter Vorbehalt der Baufreigabe mit eingeschlossener Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
 - luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG Abs. 1
3. Für diese Entscheidung werden eine Kostenentscheidung und die Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 9. Januar 2025 bis einschließlich 22. Januar 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Änderung der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses Brandenburg

Beschluss des Landespersonalausschusses
Vom 11. Dezember 2024

1. Die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses Brandenburg vom 14. April 2010 (ABl. S. 835, 976), zuletzt geändert durch den Beschluss des Landespersonalausschusses vom 17. Juni 2015 (ABl. S. 637), wird wie folgt geändert:

- a) § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Unterausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens der jeweils angestrebten Laufbahngruppe der Beamtin oder des Beamten beziehungsweise der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers angehören. Er setzt sich aus zwei Mitgliedern des Landespersonalausschusses (ständige Mitglieder des Unterausschusses) und einer Vertreterin oder einem Vertreter der antragstellenden Behörde (nicht ständiges Mitglied des Unterausschusses) zusammen. Das nicht ständige Mitglied des Unterausschusses soll durch die antragstellende Behörde für das jeweilige Feststellungsverfahren benannt werden. Einer Bestellung bedarf es nicht. Ein ständiges Mitglied des Unterausschusses ist Beamtin oder Beamter des höheren Dienstes.“

- b) § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das nicht ständige Mitglied muss die Befähigung für die von der Beamtin oder dem Beamten beziehungsweise der anderen Bewerberin oder dem anderen Bewerber angestrebte Laufbahn besitzen. Benennt die antragstellende Behörde kein nicht ständiges Mitglied, welches die Befähigung für die angestrebte Laufbahn besitzt, soll abweichend von Absatz 2 Satz 4 das nicht ständige Mitglied im Wege der Amtshilfe nach § 129 Absatz 2 Satz 2 LBG von der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde gestellt werden.“

- c) Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Übergangsregelung

In Fällen der Änderung der Geschäftsordnung oder der Verfahrensordnungen sind Anträge an den Landespersonalausschuss nach dem Recht zu behandeln, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung galt.“

d) Der bisherige § 13 wird § 14.

2. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.02.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Podelzig

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
1	Podelzig	Flur 7, Flurstück 283	Gebäude- und Freifläche, Mühlenberg 3 B	494	625, BV lfd. Nr. 2
2	Podelzig	Flur 7, Flurstück 282	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mühlenberg	2.690	625, BV lfd. Nr. 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohngrundstück mit Einfamilienhaus und Nebengelaß

Verkehrswert: 155.000,00 EUR

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grün- und Landwirtschaftsfläche mit Garage und Schuppen

Verkehrswert: 12.000,00 EUR

Postanschrift: Mühlenberg 3 b, 15326 Podelzig

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 22/23

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.03.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Markgrafpieske

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
1	Markgraf-pieske	Flur 3, Flurstück 36	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Langendamm 26	7.099	545, BV lfd. Nr. 4
2	Markgraf-pieske	Flur 3, Flurstück 112/1	Waldfläche, Dorfwiese, Landwirtschaftsfläche	504	545, BV lfd. Nr. 5
3	Markgraf-pieske	Flur 3, Flurstück 112/2	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Dorfwiese	1.334	545, BV lfd. Nr. 6

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
bebautes Grundstück, Einfamilienhaus und Nebengebäude
Postanschrift: Langendamm 26, 15528 Spreenhagen OT Markgrafpieske

Verkehrswert: 150.000,00 EUR

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
unbebautes Grundstück, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Wiese

Verkehrswert: 382,00 EUR

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
unbebautes Grundstück, Grünland, Graben

Verkehrswert: 917,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 62/23

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 06.03.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Dammendorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Dammendorf	Flur 5, Flurstück 54/1	Gebäude- und Freifläche, An der Bremsdorfer Mühle	5.046	266, BV lfd. Nr. 15

Anschrift: An der Bremsdorfer Mühle
Nutzung: Freifläche mit fremdem Gebäudeeigentum

Die Versteigerung erstreckt sich nicht auf das Gebäudeeigentum. Dieses Gebäudeeigentum ist von der Zwangsversteigerung ausgeschlossen.

Verkehrswert: 25.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 13/23

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.03.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Fürstenwalde/Spree	Flur 71, Flurstück 294	Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 18	1.355	6344, BV lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
bebautes Grundstück, mit Einfamilienhaus, mehreren Garagen und Carport
Postanschrift: Rathenaustraße 18, 15517 Fürstenwalde/Spree

Verkehrswert: 391.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 42/23

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.03.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Müllrose

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Müllrose	Flur 4, Flurstück 505	Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 39 a	719	1564, BV lfd. Nr. 1

Lage: Frankfurter Straße 39, 15299 Müllrose
Bebauung: ehemaliges Hotel- und Restaurantgebäude

Verkehrswert: 425.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 78/22

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.03.2025	11:30 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Müllrose

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Müllrose	Flur 4, Flurstück 531	Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str.	346	1662, BV lfd. Nr. 1

Lage: Parkplatz neben Frankfurter Straße 39, 15299 Müllrose
Nutzung: Parkplatz

Verkehrswert: 69.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 79/22

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.03.2025	13:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Müllrose

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Müllrose	Flur 4, Flurstück 646	Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 39 a	1.834	2090, BV lfd. Nr. 1

Lage: Frankfurter Straße 39 a, 15299 Müllrose
Bebauung: Nebengebäude/Hofgebäude

Verkehrswert: 50.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 80/22

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Mikó Lange**, Dienstaussweisnummer **109924**, Kartenummer 09338, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Jannis Laube**, Dienstaussweisnummer **105314**, Kartenummer 07585, Farbe blau, ausgestellt am 11.09.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Stefanie Pilz**, Dienstaussweisnummer **108131**, Kartenummer 10235, Farbe blau, ausgestellt am 15.10.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Henriette Poloni**, Dienstaussweisnummer **108416**, Kartenummer 11485, Farbe blau, ausgestellt am 01.03.2023 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Judith Rogowski**, Dienstaussweisnummer **204550**, Kartenummer 1234, Farbe grau, ausgestellt am 10.01.2022 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ministerium der Finanzen und für Europa

Das abhandengekommene Dienstsiegel des Ministeriums der Finanzen und für Europa, Dienstsiegel-Nr.: 12, Durchmesser: 20 mm, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Aktive Nächstenliebe“ Lübben e. V., Harham 2, 84189 Wurmsham, ist am 21. Oktober 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Helmut Nitschke
Harham 2
84189 Wurmsham

Der Verein zur Förderung von Landesgartenschauen im Land Brandenburg e. V., Dorfstraße 1, 14513 Teltow, ist am 23. August 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen

den Verein bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Dr. Klaus Henschel
Straße der Freundschaft 35 b
15328 Küstriner Vorland OT Manschnow

Der Verein Evangelische Frauenhilfe in Brandenburg e. V., c/o Sebastian Künzel, Hans-Paasche-Straße 1, 14469 Potsdam, ist am 18. Oktober 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachfolgend genanntem Liquidator anzumelden:

Sebastian Künzel
Hans-Paasche-Straße 1
14469 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.